

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeitsstiftung in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Aboonement pro Quartal 75 MR. Unverlangte  
Manuskripte werden nicht zurückgeliefert.

Erscheint jeden Dienstag  
Redaktionsschluss Sonnabend morgen

Inserationspreis pro lediggespaltene Non-  
pareillezeile 200, für Zählstellen 20 MR.

## Vertagung des Verbandstages.

Nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts § 48 Absatz 1 findet alle 3 Jahre im Laufe des zweiten Quartals ein ordentlicher Verbandstag statt. Es sollte demnach in diesem Jahre der Verbandstag stattfinden.

Der Gesamtvorstand hat sich in seiner Sitzung am 2. Februar recht eingehend mit der Abhaltung des Verbandstages beschäftigt und ist mit zwei Dritteln Mehrheit zu dem Beschlusse gekommen, dem Verbandsausschuss und dem Beirat zu empfehlen, von der Einberufung des Verbandstages in diesem Jahre Abstand zu nehmen.

Als wesentlicher Grund für die Vertagung war maßgebend die große finanzielle Belastung, die der Verbandstag für die Delegation, Drucksachen, Herausgabe des Protokolls usw. für die Verbandsklasse verursachen würde. Nach einer oberflächlichen Berechnung, die sicher durch die sich ergebenden Veränderungen der Fahrtkosten und Tagespesen wie Ausfall des Lohnverdienstes noch erhöht werden, würde eine beträchtliche Ausgabe des Verbandsvermögens für den Verbandstag in Frage kommen. Die Organisation benötigt jedoch dieser Summen dringend für die erfolgreiche Durchführung der wirtschaftlichen Kämpfe.

Dem Beschlusse des Gesamtvorstandes sind auch der Ausschuss beigetreten sowie 9 Beiratsmitglieder, so daß vom Verbandsvorstand, Ausschuss und Beirat 22 Stimmen für und 9 Stimmen gegen die Vertagung abgegeben wurden.

Der Verbandsvorstand.

## Die Schlichtungsordnung.

Bon Hermann Kruse, Kiell.

Im Ausland, namentlich in England, hat sich der Gedanke der Schlichtung schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Bahn gebrochen. Durch die Prosperität der Wirtschaft und den stark entwickelten Wirtschaftsgeist des Engländer gefördert, entwickelte sich das Schlichtungswesen zu einem beachtenswerten Faktor in Wirtschaft und Gesellschaft. Hinzu kam, daß die öffentliche Meinung dem Unternehmertum in England Schranken auferlegte, denen es sich nicht entziehen konnte, daß ferner in England die umgeschriebenen Gesetze aus diesem Grunde dem unparteiischen Vorständen eine Achtung und Autorität verliehen, die wir uns kaum vorstellen können.

In Deutschland war bis zur Revolution das Schlichtungswesen nur kümmerlich entwickelt. Geschichtlich betrachtet, ist es zwei Wurzeln entsprungen: einmal aus dem behördlichen Einigungswesen der Gewerbe-, Berggewerbe- und Kaufmannsgerichte sowie der Schiedsgerichte der Zünfte, zum andern aus den tariflichen Schlichtungsinstanzen, die sich in volliger Selbstverwaltung der Tarifparteien entwidmeten, und in den Tariffschiedsgerichten der Buchdrucker, des Baumwollgewerbes und anderer mehr ihren Ausdruck fanden.

Das behördliche Schlichtungswesen wurde während des Krieges durch die Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes ausgebaut. Diese blieben nach der Revolution zunächst unverändert; denn der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 hob zwar das Hilfsdienstgesetz auf, erhielt aber die Bestimmungen über die Schlichtungsausschüsse unzweckmäßig aufrecht, bis die Verordnung vom 23. Dezember 1918 eine Neuregelung des Schlichtungswesens in den §§ 15 bis 30 brachte.

Die Schlichtungsausschüsse in ihrer heutigen Form sind seit ihrem Bestehen Gegenstand heftiger Meinungsstöße gewesen, zum Teil deshalb, weil die Verordnung, die den Charakter eines Notbehelfes trägt, mit erheblichen Mängeln belastet ist. Zum andern aber auch deshalb, weil das Amt des unparteiischen Vorständen in den Schlichtungsausschüssen mehr und mehr an die studierten Richter überging, die in ihrer manchmal geredet zu unbedeutsamen Weistren-

heit Sprüche zustande brachten, die der Studierstube und Paragraphenlehre alle Ehre machen, den wirklichen Verhältnissen und dem Leben jedoch nicht gerecht wurden.

Im März 1920 wurde der erste Referentenentwurf der Schlichtungsordnung fertiggestellt und im April desselben Jahres mit Vertretern der Interessenten besprochen. Er erfuhr verschiedene Änderungen, wurde wieder umgearbeitet und als Regierungsvorlage dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat im Frühjahr 1921 zur Begutachtung vorgelegt. Der Entwurf war hier sowohl im sozialpolitischen Ausschuß wie im Plenum Gegenstand heftiger Kämpfe, wurde verschiedentlich abgeändert und wiederhergestellt, vom Reichswirtschaftsrat am 2. Februar 1922 verabschiedet, um an den Reichstag zu gelangen. Diesem ging er am 11. März 1922 zu.

Der Entwurf besteht aus 5 Teilen und weicht in seinem Aufbau und in Einzelheiten wenig von den ersten Entwürfen wie Ausfall des Lohnverdienstes noch erhöht werden, würde eine beträchtliche Ausgabe des Verbandsvermögens für den Verbandstag in Frage kommen. Die Organisation benötigt jedoch dieser Summen dringend für die erfolgreiche Durchführung der wirtschaftlichen Kämpfe.

Der Entwurf besteht aus 5 Teilen und weicht in seinem Aufbau und in Einzelheiten wenig von den ersten Entwürfen wie Ausfall des Lohnverdienstes noch erhöht werden, würde eine beträchtliche Ausgabe des Verbandsvermögens für den Verbandstag in Frage kommen. Die Organisation benötigt jedoch dieser Summen dringend für die erfolgreiche Durchführung der wirtschaftlichen Kämpfe.

Der Entwurf besteht aus 5 Teilen und weicht in seinem Aufbau und in Einzelheiten wenig von den ersten Entwürfen wie Ausfall des Lohnverdienstes noch erhöht werden, würde eine beträchtliche Ausgabe des Verbandsvermögens für den Verbandstag in Frage kommen. Die Organisation benötigt jedoch dieser Summen dringend für die erfolgreiche Durchführung der wirtschaftlichen Kämpfe.

Die örtliche Zuständigkeit soll sich nach den Bezirken richten, innerhalb deren eine Arbeitsstreitigkeit ausgebrochen ist. Befindet sich diese im Gebiet der unteren Verwaltungsbehörde, so soll das Schlichtungsamt zuständig sein, greift sie jedoch darüber hinaus, so ist die Zuständigkeit des Landes-Schlichtungsamtes beziehungsweise des Reichsschlichtungsamtes gegeben. Die örtliche Zuständigkeit soll durch eine klare Trennung zwischen Schlichtung und Rechtsprechung und demgemäß zwischen Gesamt- und Einzelstreitigkeiten gefunden werden, indem die Schlichtungsbehörden nur für Gesamtstreitigkeiten zuständig sein sollen.

Bei der Besetzung der Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden überwiegt das juristische Element. So soll den Juristen die Besetzung der Vorsitzendenstellen bei den Landes- und Reichsschlichtungsämtern vorbehalten bleiben. Dadurch besteht zweifellos die Gefahr, daß das Schlichtungswesen burokratisiert wird; denn nicht auf juristische Spezialfähigkeiten und rechtliche Schulung kommt es an, sondern auf wirtschaftliche und sozialpolitische Erfahrung und Fähigkeit zum Ausgleichen und Verhandeln.

Die Beiräte werden nicht durch unmittelbare Wahl durch die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, sondern von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Bezirkswirtschaftsrates gewählt.

Aus der Verfahrensvorschicht des Entwurfs reizt die Fassung des § 55 zum Widerspruch. Der frühere Entwurf sah eine andere Fassung vor und wollte ein Streikverbot nur auf die sogenannten gemeinnützigen Betriebe anwenden. Der jetzige Entwurf besagt:

Kommt bei einer Gesamtstreitigkeit keine Einigung zustande, so ist vor Aussperren, Arbeitsniederlegungen und andern Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzutreten. Kampfmaßnahmen dürfen nicht stattfinden, bevor die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde einen Schiedspruch in der Sache selbst gefällt hat.

Der Beginn der Ausspernung oder einer Arbeitseinstellung setzt weiter voraus, daß sie in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer der durch die beabsichtigte Ausspernung oder Arbeitseinstellung betroffenen Betriebe oder Verwaltungen oder, falls die Sanktionen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen übereinstimmen eine größere Mehrheit vorstreiben, mit dieser Mehrheit beschlossen worden ist, und daß mindestens 3 Tage nach Aufstellung des Schiedspruches verstrichen sind. Der Gewerbeaufsichtsbeamten ist berechtigt, bei der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zugegen zu sein und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ort und Zeit der Abstimmung sind von ihren Veranstaltern dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten rechtzeitig vorher anzugeben.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß bei Gesamtstreitigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft an Stelle des Gewerbeaufsichtsbeamten (Absatz 2, Satz 2 und 3) oder neben diesen die untere Verwaltungsbehörde tritt.

Wir Gewerkschafter stehen in der vorliegenden Fassung des § 55 eine erhebliche Einschränkung der Koalitions- und Kampffreiheit der Gewerkschaften. Unsere Stellungnahme hierzu ist nach dem Standpunkt des ersten Gewerkschaftsganges in Leipzig gegeben, der eine ärztere Bindung ablehnt, wonach den Gewerkschaften Pflichten aus ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Allgemeinheit durch Rechtsätze und Paragraphenstarre anerzogen werden sollen. Der Entwurf dürfte hier weitergehen, als im Interesse und zur Befriedigung des Wirtschaftsstandards unbedingt erforderlich ist. Der ADGB hat durch eine Fassung an den Reichstag gewünscht, daß das Gesetz folgende Fassung bekommt:

Wird bei einer Gesamtstreitigkeit die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde von einer bestimmten Partei angefordert, so hat sie das Schlichtungsverfahren einzuleiten, die beteiligten Parteien zur Verhandlung zu laden und, falls eine Einigung nicht zustände kommt, einen Schiedspruch zu fällen.

Weiterer Sicherungen bedarf es unseres Erachtens nicht, gesetzliche Zwangsmaßnahmen würden eher Schaden denn Verhütung bringen.

In den §§ 68 und 69 ist vorgesehen, daß mehrere Streitfachen gegen den Willen der Parteien zu einer Art Zwangstreitigkeitsgesellschaft von den Schlichtungsbehörden umgewandelt werden können.

Eine Berufung gegen die erlassenen Schiedssprüche ist nicht vorgesehen, lediglich können die Revisionssämmern bei den Landesämtern und die Senate bei dem Reichsschlichtungsamt Sprüche bei Verlehnung von Rechtsnormen korrigen. Die Revisionssämmen, durch je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vernebt, entscheiden auch über die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs, die bisher den Demobilisierungskommissionen oblag. Bedenklich ist, daß nach § 111 nur solche Schiedssprüche für verbindlich erklärt werden sollen, deren Durchführung zum Schutze der Durchführung des allgemeinen Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Die Schlichtungsordnung liegt dem Reichstag vor, dieser hat sie während der Beratung an die Kommission zurückverweisen. So dringend notwendig die Regelung des Schlichtungswesens erscheinen mag, ist doch ebenso dringend die gesetzliche Regelung des Tarifvertragswesens Gebot der Stunde, da Schiedsspruch und Tarifvertrag einander ergänzen und rechtlich zusammengehören. Nicht anders ist die Errichtung der allgemeinen Arbeitsgerichtsbarkeit zu bewerten. Arbeitsgerichte und Schlichtungsbehörden müssen in innige Verbindung miteinander gebracht und von einem Geiste belebt werden.



zu erledigen. Während dieser Zeit wird ein provisorischer Ortszuschlag vereinbart und dadurch die Möglichkeit geben, durch eingehende Beratungen und Untersuchungen ein brauchbares Ortszuschlagsystem zu schaffen.

Will man diese Zeit nicht opfern, so wird man bei späteren Sitzungen durch fortgesetzte Neuberatung noch länger gebrauchen.

### Die neuen Postgebühren vom 1. März au.

Der neue Gebührentarif bringt im allgemeinen wieder eine hundertprozentige Erhöhung der Postgebühre. Nach den neuen Sätzen kosten

Postkarten im Ortsverkehr 20 M., im Fernverkehr 40 M.

Briefe im Ortsverkehr 40 M. (bis 20 g), 60 M. (über 20 g), über 100 g 100 M., über 250 bis 500 g 120 M., dieselben Gewichtsstufen im Fernverkehr 100 M., 120 M., 150 M., 180 M.

In den seitherigen Gewichtsstufen Drucksachen: 20, 40, 80, 100, 120, 150, 250 M.

Geschäfts-papiere und Mischniedrungen 100, 120 und 150 M.

Warenproben 100 und 120 M.

Postkarten 200 M.

Pakete, Nahzone: 500, 500, 600 usw. bis 1000 M., dann 1150, 1300, 1450 usw. bis 2500 M.

Pakete Fernzone doppelte Tage.

Poststellgebühr 50 M., Ausgabegebühr 30 M. Die Versicherungsgebühr für Wertangabe bleibt wie seither; Einrichungsgebühr 80 M. auch für Ausland, Verzeigebühr für Nachnahme und Postaufträge 50 M.

Filialestellgebühr für Briefe 120 M., für Pakete 220 M., nach Orten ohne Postanstalten 350 und 450 M.

Weitere Postanweisungen in den seitherigen Betragsstufen: 60, 90, 120, 180, 240, 300, 360 und 450 M. (50 000 bis 100 000 M).

Postkarten in den seitherigen Betragsstufen: 20, 30, 40, 60, 80, 100 und 120 M. Von 50 000 bis 100 000 M. 150 M. (je weiter 100 000 M. oder ein Teil bis 1 Million kosten 50 M. mehr). Beträge über 1 Million 500 M., höchst betragsunbeachtet.

Grundgebühr für Telegramme 160 M., Wortgebühr 80 M., Ortsverkehr die Hälfte dieser Gebühren.

Australien: Postkarten 180 M., Ungarn und Tschechien 140 M., Briefe bis 20 g 300 M. (Ungarn und Tschechien 240 M.), jede weiteren 20 g 150 M. Drucksachen je 50 g 60 M., Warenproben ebenso (mindestens 120 M.), Geschäftspapiere ebenso (mindestens 300 M.), Elbottengebühr für Briefe 600 M. (Luxemburg und Österreich jedoch 120 M.).

## Konditoren

### Die Gehilfen fordern hohe Löhne, haben aber kein Geschäftsinteresse mehr!

Diese Lage schallt von zu Zeit, und besonders jetzt wieder, laut aus den Meisterblättern, und da sollte man doch meinen, daß, wenn ein Gehilfe ganz besondere Geschäftsinteresse am Unternehmen zeigt und es "hoch bringt", ihm dann solch lobliches Verhalten auch wirklich ganz besonders gedankt wird. Dagegen ist jedoch, daß jolche Gehilfen dann sehr oft erst recht auf das Niederrücktägliche ausgebeutet und mit Un dank belohnt werden.

Vor uns liegt das lange Klageschreiben eines Kollegen aus Landau in Schlesien, der drei Jahre Bäckereibedienter des dortigen Betriebes Baumann war und der heute ebenfalls empört fragt, wo der Dank für seine Aufsicht geblieben sei. Da Baumann kein Fachmann ist, hat dort der Kollege ohne besondere Entschuldigung nach eigenen Rezepten arbeiten müssen, hatte die Lehrlinge auszubilden und trug überhaupt jede Verantwortung für den Betrieb, den er trotz der schweren Zeiten nicht nur zu erhalten verstand, sondern hervorbrachte. Er hat wirklich mehr, als er es vor sich und auch vor der Organisation seiner Kollegen verantwor-teten konnte, leistete viele Überstunden nach Bedarf und Wunsch und auch geschwitzige Sonntagsarbeit, ohne daß aber seine Bezahlung über das in Schlesien übliche ganz geringe Maß hinausgegangen wäre. Versprochen wurde ihm allerdings vom Juli voriges Jahres, an 10% vom Reingewinn des Betriebes — der Allzweckvertragszeit — unterließ es aber, eine schriftliche Festlegung zu treffen und hat denn schließlich keinen Pfennig erhalten. Als sich im Herbst für ihn Gelegenheit bot, eine günstigere Tätigkeit anzutreten, bereitete ihn der kluge Unternehmer, doch zu bleiben, denn auch nach Weihnachten und Osterfesten dauernde Arbeit vorhanden. Als aber der Prinzipal eine ihm anscheinend noch mehr konveniente Arbeitskraft erweist, suchte er Nach und entließ die treue Hilfe auf der Stelle unter Voranschaltung von 14 Tagen Lohn, so daß nunmehr der Kollege arbeitslos dastand! Auch das Gewerbege richt hat ihm eine geforderte Entschädigung, die auf Grund des versprochenen Anteils am Reingewinn usw. gestellt war, nicht zugesprochen.

Dies ist also der Dank für das fahrlässige Geschäftsin- teresse und die über das zulässige Maß hinausgehende Arbeitswilligkeit eines Erftgehilfen. Man lerne daraus!

Die fortgesetzte Übertreibung des Nachstundentages, die Sonntagsarbeit und die unerböte Ausübung der Lehrstunde, die zeitweilig Abend für Abend bis 12 Uhr und länger arbeiten müssen, die man des Sonntags den Schneisenstich ausnutzen ließ, und denen man den Besuch der Fachschule verweigerte, soll der Herr aber in Zukunft sicher doch einstellen; denn sonst wird er sich bald einmal an anderer Stelle zu verantworten haben. Ebenso soll er desfalls die Herstellung und den Vertrieb von Schlagsahne unterlassen. Sein Standpunkt, daß die Strafe für solche Herstellung so hoch sein möge, wie sie wolle, wird ihm sonst recht teuer zu stehen kommen.

### Aus den Sektionen.

**Berlin.** Mit dem Arbeitgeberverband im Konditorgewerbe wurden vom 12. Februar an für Gehilfen in der Backstube 44 000, 47 000, 50 000 M. vereinbart. Ebenso wurden die Löhne für Haushälter, Hilfsarbeiter, Küchler und weibliche Hilfskräfte neu geregt. Von den meisten Handelsbetrieben werden diese Löhne auch gezahlt, dagegen weigert sich die Zinnung, einen Tarif abzuschließen.

Die Organisation wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um in allen Betrieben diese Löhne durchzuführen.

**Breslau.** Vom 3. bis 17. Februar für Backstuben gehilfen 16 942, 19 245, 23 092, 24 633 M.

**Dresden.** (Schiedspruch.) Vom 17. Februar bis 2. März 37 500, 40 000, 48 250, 50 000 M.

**Erfurt.** (Schiedspruch.) Vom 12. Februar an 22 500, 24 500, 27 000, 30 000, 33 000 M.

**Freiburg i. Br.** Vom 12. Februar an 28 800, 30 720, 31 680 M.

**Hamburg.** (Schiedspruch.) Vom 12. Februar bis 3. März in der Klasse A 29 930, 51 112, 63 000 M., in der Klasse B 29 088, 47 117, 54 640 M. Die Zinnung lehnte unbegründeterweise den Schiedspruch, der erheblich hinter den Löhnen der Bäcker zurückbleibt, ab, so daß erst beim Demobilisierungskommissar die Verhandlung zustande kam.

**Leipzig.** Vom 10. Februar an in der ersten Lohnklasse 34 600, 35 000, 35 500, 36 000 M., in Lohnklasse II 34 200, 34 600, 35 100, 35 600 M.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

**Lokalbeiträge.** Auf Antrag wird folgenden Zahlstellen die Erhöhung ihrer Lokalzuschläge vom 4. März an genehmigt: Matzendorf, Danzig, Köslin und Köbelberg von 1 auf 5 M., Leipzig von 3 auf 20 M., Bonn von 2 auf 10 M., Mühlheim von 2 auf 10 M., Tangermünde von 2 auf 5 M., Rosenheim von 1 auf 10 M., Traunstein neuer Lokalzuschlag von 5 M. Der Verbandsvorstand.

### Quittung.

Vom 17. bis 23. Februar gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für Januar: Aalen 40 350 M., Annaberg 41 934, Brem 56 234,79, Braunschweig 163 719, Cassel 276 143, Köslin a. Rhein 1 003 771, Emden 10 572,80, Herne i. W. 52 489, Hirschau i. Th. 27 920, Hörrath 115 214, Oberhausen i. Rhld. 44 963, Oschersleben 34 725, Ratibor 281 707,20, Remscheid 38 503, Rothenheim 12 046, Sagun 19 562, Solingen 170 854, Suhl i. Th. 25 496,40, Ulm 56 913, Bremerhaven 101 432, Bielefeld 637 613, Dresden 2 159 865,80, Frankfurt a. M. 1 621 164, Magdeburg 801 956, Nürnberg 963 069,60, Riesa 43 648, Neuren-Elmshorn 29 306, Wiesbaden 271 140 80, Herford 519 007, Augsburg 118 388, Chemnitz 451 147, Dortmund 290 460, Düsseldorf 460 661, Essen a. d. Rh. 351 056, Görlitz 238 537 40, Plauen i. W. 191,841, Schwerin 87 285, Amberg 18 910, Adorf 5808, Bochum 155 710, Celle i. H. 333 200, Gelsenburg 25 566, Gütingen 27 304,60, Freiberg i. S. 5690, Hameln 13 319,60, Ingolstadt 11 522,40, Limbach i. Sachsen 25 513, Lüdenscheid 21 201, Mainzheim 512 338, Zwischen i. S. 69 791,20, Tiefenbach 124 283,20, Danzig 631 139,40, Hirschberg 64 715, Lüderwald 23 867, Mainz 239 133,60, Drebiburg 182 718,60, Zella-Mehlis 13 032,40, Wittenberg 9280,80, Bamberg 30 052,80, Breslau 444 884,20, Cottbus 135 661, Gießen 86 053, Halberstadt 22 969, Hildesheim 55 587, Homberg r. d. N. 147 590,80, Köslin 13 406, Löbnitz 29 828, Dreyhausen 98 318,20, Oldenburg 25 506,20, Reichenbach 89 743, Mühlungen 90 583,20, Stendal 5558, Straubing 19 515,80, Stuttgart 982 651, Bremen 29 639,60, Greifswald 4897, Königsberg 158 559,60, Rendsburg 16 437, Hannover 931 520,60, Landsberg 283,421,60.

Für Technik und Wirtschaftswesen: Stolzen 2160 M., Annaberg 552,50, Brem a. Rh. 1500, Braunschweig 180, Cassel 817, Emden 119,40, Herne i. W. 637, Hirschau i. Th. 655, Rosenheim 85, Solingen 750, Suhl in Thüringen 60, Bremerhaven 1080, Dresden 1103,10, Magdeburg 1785, Augsburg 930, Dortmund 229, Görzig 3750, Schwerin 1200, Neubrandenburg 600, Adorf i. W. 330, Celle i. Hannover 198,50, Gütersloh 72, Gütingen 188,50, Freiberg i. S. 515, Hamersleben 54, Limbach i. S. 540, Mainzheim 1640, Zwischen 228, Tiefenbach 1458, Bauhen 76, Breslau 900, Cottbus 500, Zittau 80, Köslin 190, Oldenburg 436,70, Reichenbach 247,50, Stendal 200, Bremen 29,85, Zella-Mehlis 270, Greifswald 925, U. G.-Spandau 180.

Für Geschichte der Bäcker- und Konditoren-

-bewegung: Hörrath 60 M., Bremerhaven 960, Görzig 120.

Für Jahrbücher: Herne i. W. 41 M., Riesa 270.

Mit der Hauptkasse rechnen für Januar: Bad Reichenhall, Bayreuth, Beuthen, Detmold, Duisburg, Gelsenkirchen, Gleiwitz, Gotha, Hof, Kaiserlautern, Landsberg, Liegnitz, Minden, Pinneberg, Potsdam, Saarbrücken, Stolz, Trier, Wanne, Werden, Zittau.

Abrechnung ohne Geld gesandt: Spremberg und Kattowitz. Der Hauptkassierer. O. Freytag.

### Sterbetafel.

**Dortmund.** Bernhard Hemkendreis, Bäcker, 39 Jahre alt, gestorben.

**Landshut i. B.** Josepha Bogner, 47 Jahre alt, gestorben am 8. Februar.

**Reichenbach i. V.** Hedwig Michalke, 53 Jahre alt, gestorben am 5. Januar.

**Gertrud Ebert,** 22 Jahre alt, gestorben am 13. Februar.

**Stuttgart.** Hermann Scheek, Schokoladier, 47 Jahre alt, gestorben am 18. Februar.

**Tangermünde.** Luise Geißler, 54 Jahre alt, gestorben.

Ehre ihrem Andenken!

### Aus Betriebskreisen.

Die Herberge der Berliner Bäckerinnungen. Zu nächst in Nr. 7 unter dieser Niederschrift veröffentlichten wir einen Tarifabschluß, der am 20. Februar folgende Zuschrift:

### Die Redaktion der Deutschen Bäcker- und Konditoren-Zeitung, Hamburg.

In Nr. 7 Ihrer gestl. Zeitung vom 14. Februar bringen Sie auf Seite 28 eine Mitteilung über die Herberge der Berliner Bäderinnungen. Da unsere Firma als Besitzer des Hauses mit dieser üblen Angelegenheit in Verbindung gebracht wird, gestatten wir uns, zur Richtigstellung folgendes zu bemerken:

Die noch bestehende Schankwirtschaft und das Übernachtungslokal des Gaffivires Reichel war einstmal die alte Bäderherberge. Seit Verlegung und Verschmelzung unseres Arbeitsnachweises mit dem städtischen Arbeitsschutznachweis in der Friedrichstraße Anfang 1919 hat diese Wirtschaft keinerlei Zusammenhang mehr mit reisenden und arbeitslosen Gesellen. Sie ist und war stets ein Privatunternehmen des Büchers. Wir leiden selbst unter den üblichen Zuständen, da sich unser Bureauhaus im Zwischengebäude befindet, und heben schon unendlich viel unternommen, um diese Firma endlich aufzuhören. Selbst die Anrufung behördlicher Stellen waren zwecklos, da anzunehmen ist, daß die Polizei hier ein willkommenes Ganglokal hat, was öftere Razzien beweisen. Unsere Unterhandlungen dirsten jedoch endlich zur Aufhebung dieser dort herrschenden Zustände führen.

Wir dürfen wohl bitten, daß Sie auch von dieser Richtigstellung Kenntnis nehmen und sind verhindert, daß Sie den Ihnen aus Berlin zugänglichen Zeitungsausschnitt einfach ohne Rückfrage der tatsächlichen Verhältnisse übernehmen haben.

Hochachtungsvoll  
Der Führungs-Vorstand, G. Göhr, Obermeister.

Wir geben recht gerne Ihnen Zejern von der Zusätzlichen Kenntnis, aus der zu erschen ist, daß sich die Berliner Bäderinnung schon seit längerer Zeit bemüht, die in ihren Gebäuden befindliche Firma aufzuhören. Wir haben auch Hoffnung, daß mit Unterstützung unserer Organisation die Behörde nunmehr dem Ansuchen entsagen wird.

Deplorabel ist jedoch der Schluß, daß wir den Fazit von der Bäderinnungserkundung aus dem "Vorwärts", ohne vorher bei der Berliner Firma anzufragen, veröffentlicht haben. Wenn die Firma Wert auf eine Klärung dieser Angelegenheit in der Öffentlichkeit legte, dann wäre es ihre Pflicht gewesen, sofort den Inhalt des uns zugänglichen Schreibens an den "Vorwärts" zu senden. Das hat sie nicht getan. Warum, das entzieht uns jenes Wissens.

### Aus gegenwärtigen Organisationen.

Die christlichen Sozialisten können sich über den Verlust im Bucherbezirk in Würze, ihrer einstmaligen Hochburg, immer noch nicht trösten. Es wird mit allen möglichen Mitteln gearbeitet, natürlich unter dem Dachmantel der Religion und, weil es gleich ist, auch mit sozialen Lügen, um die davorüberzeugten Leute wieder zu ziehen. Ein gewisser Rosenthal, der sein Christentum bei jeder Gelegenheit öffentlich zur Schau trug, hat nun zur beidernden Fazitseite geraten, das heilige Geist zu jadotieren. Er geht dabei mit folgenden Wörtern bei unserer Mitgliedern hantieren; sie brauchen dann nicht mehr zurückkehren oder aussetzen, wenn sie zum christlichen Verband überreiten und das Mitgliedsbuch vom freien Verband abheben, damit er es der Direktion des Betriebes vorlegen kann. Er arbeitet bereits nach dem Regelp. im verdeckten Dienst der Arbeiterverbände.

Nur dieser sonderbare Sigmundsmethode hätte der heilige Rosenthal sein Glück. Es lag uns selbstverständlich recht viel daran, der Soziale auf den Grund zu gehen und von der Direktion selbst zu erfahren, ob die Aussichten des Amt. Bäderbezirks bestehen. Hierbei sollte sich herausstellen, daß er sich selbst bestätigte. Mit dieser Sicherung und die Christen dieser nicht auf ihre Freiheit einzumessen. Majore Mitglieder werden in Zukunft solchen Tugendbauei die Tür weisen. Rosi hat der größte Teil der Kollegen und Kolleginnen davon längst erkannt zu welchen Zwecken die christliche Organisation den Unternehmern dient. In Konservenfabrik liegen die christlichen Sigmundsmethoden der Sozialen nicht in der Hand, ob sie die Bäderinnung selbst gebrochen bei Lehrerberufen? Datum Augen auf, wenn sie wieder auf Sigmundsmethode heranziehen.

Die Gefen bleibt weiterhin. Von den führenden Geften sind sehr viele unterschieden gefunden, um die Ergebnisse der Untersuchung zu erhalten. Sie laufen von Sigmund bis Sigmund und zeigen überall die Witte vor, nachdem die Firma noch vor der Fazit der in Sigmund erhaltenen Untersuchungen verschwunden. Am 16. Februar wurde ich der zuständigen Behörde mit Bekanntmachung des Sachverständigen Sigmund, der nebenbei ebenfalls ein Geft ist, mit einer Präsentation der Gefen beschäftigt. Ich habe den Gefen als vorzüglich nicht erachtet, sondern nach einer längeren Diskussion wurde die Richtung Nebergang zur Tagesordnung erhoben. Nach dieser Sitzung wurde das Geft die Belehrung eingestellt, das es nicht befriedigend war.

Um zweimal die Gefen neuemal ihr Geft verpassen. Und nun ein Referat über den Bäderbezirk. Über welche Art kann genau der Bäderbezirk gehandelt, so dass keine Fehler festgestellt werden?

### Internationales.

Die Wiener Bäckereiarbeiter gegen die Verschlechterung des Nachtbackverbots. In einer am 16. Februar in der Volkshalle des Wiener Rathauses stattgefundenen massenhaften besetzten Versammlung nahmen die Bäckereiarbeiter Stellung gegen die Ververlegung des Arbeitstages. Die Arbeitnehmer verlangten, daß die Tafelarbeiter schon um 4 Uhr nach beginnen sollte. Die Bürgerlichen Parteien haben bereits im Nationalrat einen

derartigen Antrag eingebracht. Nach einem ausführlichen Referat des Gehilfenobmannstellvertreters Philipp wurde eine Entschließung unter großem Beifall einstimmig angenommen, worin ausgedrückt wurde, daß die Versammlung gegen die Vorverlegung des Arbeitsbeginns auf 4 Uhr früh entschieden protestiert, auf der restlosen Durchführung des Gesetzes besticht und von den Behörden strengere Maßnahmen gegen die Gesetzesverächter fordert. In der darauf folgenden Debatte bemerkte ein Kollege ganz richtig, daß uns das Gesetz wichtiger erscheinen müsse als eine Lohnerhöhung, weil dadurch die Überwachung des Achttundertages leichter möglich sei.

**Zum internationalen Boykott gegen Remy & Co. in Wygmael, Belgien.** Mit unserm heutigen Artikel verfolgen wir den Zweck, die Arbeiter und Konsumenten über den Umfang des Betriebes Remy & Co. Aufklärung zu geben. Die Firma wurde im Jahre 1857 gegründet. Im Jahre 1887 erfolgte ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Das Kapital beträgt 18 Millionen Franken. Die Firma unterhält Mühlen und Stärkesiedereien in Wygmael (Belgien), Heerdt (Deutschland), Gaillion (Frankreich) und Hernani (Spanien).

Die finanziellen Resultate während der Vorkriegsjahre sind folgende:

Jahr	Guthaben	Amortisationsrate	Reserven	Tantiemen	Dividenden
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1909	1 602 169,69	541 272,01	295 935,07	34 725,15	800 000
1910	1 781 661,46	574 156,32	232 779,99	61 776,42	840 000
1911	2 239 770,29	635 635,20	562 357,97	41 279,73	920 000
1912	1 913 549,95	477 552,70	414 711,52	39 327,87	920 000
1913	1 769 074,87	388 145,17	331 601,83	—	940 000

In den Jahren nach dem Kriege, in der Zeit, wo die Not des Volkes am größten war, verstand es die Firma in meisterhafter Weise, auch die Not in Gold umzumünzen. Als Beweis mag folgende Zusammenstellung dienen:

	Ausbezahlt			Gewinne
	1919	1920	1921	
	Fr.	Fr.	Fr.	
In Belgien .....	1 260 840,08	2 811 656,91	2 776 064,90	
Im Ausland .....	508 243,79	1 360 168,74	—	
	1 769 074,87	4 171 825,65	2 776 064,90	

Diese fabelhaften Gewinne hätten es der Firma wahrhaftig erlaubt, die Arbeiter anständig zu entlohnen. Sie hätten es ihr auch möglich gemacht, die Konsumenten gleichmäßig zu bedienen. Die "Christen" von Wygmael hätten sich dazu, wie die späteren Artikel darlegen werden, nicht verpflichtet.

**Verbandsmitglieder!** Unternehmer, die so handeln und nur den nackten Profitstandpunkt als richtig betrachten, verdienen die Zuweisung der Konsumkraft des arbeitenden Volkes nicht. Sie verdienen, daß sie von jedem, der Anspruch auf den Namen Mensch erhebt, gemieden werden. Haltet deshalb streng Parole in dem uns aufgezwungenen Boykottkampf!

**Die Exekutive der internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Getreidemittelindustrie.**

### Sozial- und Wirtschaftspolitik.

**Großhandelspreisindex.** Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes ist die Großhandelsindexziffer in der Zeit vom 5. bis 15. Februar um 10 % gesunken. Entgegen dem 58-Jahres-um 5. Februar ist am 15. Februar eine Rezessiv des 58-Jahrs gegenüber der Friedenszeit festgestellt worden. Die Lebensmittel sind von dem 490-Jahrs auf das 412-Jahrs oder um 16 %, die Industriestoffe von dem 790-Jahrs auf das 775-Jahrs oder um 2,5 %, und die Einfuhrwaren von dem 11 170-Jahrs auf das 796-Jahrs oder um 25,7 % gesunken. Im Vergleich zur Preissteigerung der Welt ist im Großhandel eine Preisentlastung nur sehr schwer zu verzeichnen.

**Die Reichsregierung erhöhte die Unterstützungsätze für Gewerbelose mit Wirkung vom 12. Februar wie folgt:**

	In den Kreisstädten			
	A	B	C	D u. E
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	1500	1400	1300	1200
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	1500	1200	1100	1000
c) unter 21 Jahren .....	900	850	800	750
d) für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	1300	1200	1100	1000
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	1100	1050	1000	950
e) unter 21 Jahren .....	800	750	700	650
f) für Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten .....	700	650	600	550
b) die Kinder und sonstige unterhaltsfähigkeitsberechtigte Angehörige	600	550	500	450
g) eine Familie mit einer Kindern	13200	12300	11400	10500
h) eine Familie mit 1 Kind .....	16300	15600	14400	13200
i) 2 Kindern .....	20400	18900	17400	15900

### Veranstaltungs-Anzeiger

**Montag, 4. März:**  
Bielefeld a. S. Borm. 10 Uhr im "Klemminger Hof".  
Coburg. 10 Uhr bei Dr. "Zum Stein", in der Kreuzstraße.  
Dresden (Großherzog). 5 Uhr im "Stadttheater", Schloßstr. 21.  
Erlangen. 10 Uhr bei Dr. "Zum Stein", in der Kreuzstraße.  
Göttingen. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Leibnizstr. 21.  
Hannover. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Salzstraße 21.  
Hannover (Großherzog). 5 Uhr bei Dr. "Zum Stein", in der Kreuzstraße.  
Magdeburg. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Leibnizstr. 21.  
Münster. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Salzstraße 21.  
Nürnberg. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Salzstraße 21.  
Oldenburg. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Salzstraße 21.  
Paderborn. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Salzstraße 21.  
Rostock. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Salzstraße 21.  
Sachsenhausen. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Salzstraße 21.  
Stuttgart. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Salzstraße 21.  
Wiesbaden. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Salzstraße 21.  
Würzburg. 10 Uhr im "Kaffeehaus", Salzstraße 21.

**Montag, 5. März:**  
Frankfurt a. d. O. Bäckerherberge, Mönchstraße.  
Kassel-Niehls. 5 Uhr im Bahnhofshotel, Gewerbehofhaus.

**Dienstag, 6. März:**  
Aachen. 8 Uhr im Gewerbehofhaus.

Augsburg. 7 Uhr im Restaurant "Brauerei", Reichstraße.

Brandenburg. 7½ Uhr im "Volkshaus", Elbstraße 42.

Breslau. (Konditoren.) 8 Uhr in Palais Restaurant Taschenstr. n.

Buer i. W. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant Krüger, Höhstr. 2.

Berlin. 7½ Uhr im "Kaffeehaus", Leopoldstraße 20.

Chemnitz. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant "Kamerun", Moritzstraße.

Coswig. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant "Völker", Lange Straße.

Dresden. (Konditoren.) 8 Uhr im "Schwarzen Ross", Schlossstraße.

Dresden (Weißbäder). 5 Uhr im Gewerbehofhaus, Augustusstraße 17.

Dresden (Weißbäder). 5 Uhr im "Kaffeehaus", Moritzstraße.

Dresden (Weißbäder). 5 Uhr im "Kaffeehaus", Moritzstraße.